

Klage, eingereicht am 11. Oktober 2017 — Euroways/SRB**(Rechtssache T-707/17)**

(2017/C 424/79)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Euroways, SL (Hospitalet de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Vallina Hoset und Rechtsanwältin C. Iglesias Megías)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die außervertragliche Haftung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses festzustellen und ihn zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aufgrund seiner Handlungen und Unterlassungen entstanden ist, mit denen ihr die Schuldverschreibungen und Wertpapiere von BANCO POPULAR ESPAÑOL, S.A., deren Eigentümer sie waren, entzogen wurden;
- den Ausschuss zur Zahlung des fälligen Betrags als Ersatz für den entstandenen Schaden („fälliger Betrag“) zu verurteilen;
 - die Rückerstattung der getätigten Investitionen in Höhe von 543 242,11 Euro an Aktien der Banco Popular, oder;
 - hilfsweise, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, in Höhe von 44 055,19 Euro;
- den fälligen Betrag um Ausgleichszinsen ab dem 7. Juni 2017 bis zur Verkündung des das Verfahren abschließenden Urteils zu erhöhen;
- den fälligen Betrag samt Verzugszinsen ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Betrags um den von der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz, zuzüglich zweier Prozentpunkte, zu erhöhen;
- dem Ausschuss die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-659/17, Vallina Fonseca/SRB.

Klage, eingereicht am 19. Oktober 2017 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-718/17)**

(2017/C 424/80)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und P. Gentili, Avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — Beamte der Funktionsgruppen Administration (AD) und Assistenz (AST) im Bereich „Gebäude“ — EPSO/AD/342/17 (AD 6) — Ingenieure für Baumanagement (einschließlich Ingenieure für Gebäude- und Umwelttechnik) — EPSO/AST/141/17 (AST 3) — Profil 1: Baukoordinatoren/-techniker — Profil 2: Baukoordinatoren/-techniker für Klimatechnik, Elektromechanik und Elektronik — Profil 3: Assistenten für Arbeits-/Gebäudesicherheit, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (C 242 A vom 27. Juli 2017), für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen jenen in der Rechtssache T-695/17, Italienische Republik/Kommission.

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2017 — Topor-Gilka/Rat**(Rechtssache T-721/17)**

(2017/C 424/81)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Sergey Topor-Gilka (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Meyer)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Rates (GASP) 2017/1418 ⁽¹⁾ vom 04/08/2017 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise jedenfalls teilweise den angefochtenen Beschluss des Rates (GASP) 2017/1418 für nichtig zu erklären, insoweit durch diesen der Kläger unter Ziff. 160 in die Liste der Personen und Organisationen nach Art. 1 des Beschlusses aufgenommen wurde; sowie
- dieses Verfahren mit dem Parallelverfahren der OOO WO Technopromexport gemäß Art. 68 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts zu verbinden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Mehrere ersichtliche Beurteilungsfehler

- Berufung auf Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 ⁽²⁾ des Rates.

Diese Verordnung betreffe einen anderen Personenkreis, als den des Klägers und sei daher nicht als Begründung, den Kläger in die streitgegenständliche Liste aufzunehmen, geeignet.

- Vorwurf der Vertragsverletzung

Der Rat begründe die Entscheidung, den Kläger der streitgegenständlichen Liste hinzuzufügen, unter anderem damit, dass er die Vertragsverhandlungen mit Siemens Gas Turbine Technology OOO über den ursprünglichen Liefervertrag geführt hätte, wobei später gegen die Bestimmungen dieses ursprünglichen Liefervertrages verstoßen worden sei. Die Beurteilung, ob tatsächlich eine Vertragsverletzung vorliegt, unterliege russischem Recht. Die Parteien des Liefervertrages hätten das Moskauer Schiedsgericht angerufen. Bevor dieses Schiedsgericht die Sache nicht entschieden hat, stelle der Vorwurf der Vertragsverletzung eine nicht hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage dar und sei zur Begründung des Beschlusses 2017/1418 (GASP) ungeeignet.